OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301628/4/Kl/JB**

Datum: **Linz, 17. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. J F, S, vertreten durch W Rechtsanwälte OG, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Mai 2017, GZ: Ge96-4020-1-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Mai 2017, GZ. Ge96-4020-1-2017, wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 60 Abs. 1 iVm § 130 Abs. 1 Z 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG verhängt, weil er als verantwortlicher Beauftragter zum Vorfallszeitpunkt und damit als das gemäß § 9 VStG 1991 verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ der V GmbH, V, nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) eingehalten wurden.

Das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck hat mit Schreiben vom 6. Februar 2017 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mitgeteilt, dass am 8. August 2016 im Betrieb der V GmbH, V, der Praktikant J J, geb. 20xx, Arbeiten in ca. 4,5 m Höhe bei der Sägezubringung ohne entsprechende Absicherung durchführte. Herr J stürzte in der Folge ab und wurde verletzt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Tatvorwurf nicht eindeutig die rechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu entnehmen sei, zumal zum Einen er als verantwortlicher Beauftragter verantwortlich gemacht worden sei, andererseits aber als strafrechtlich verantwortliches Organ der V GmbH. Auch stehe der Spruch im Widerspruch zum Sachverhalt im Straferkenntnis, wonach nämlich die Arbeiten gesichert auf einem mobilen Hubgerüst vorgenommen worden seien, wohingegen vorgeworfen werde ohne entsprechende Absicherung die Arbeiten durchgeführt zu haben. Auch gehe dem Tatvorwurf nicht ein Vergehen des Beschuldigten hervor, insbesondere gehe nicht hervor, dass der Beschuldigte die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsvorgänge so durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Leben und der Gesundheit erreicht werde, verletzt worden sei. Es fehle daher der Tatanlastung an den gesetzlichen Forderungen. Auch hinsichtlich der Strafe stimme die Begründung des Straferkenntnisses nicht mit dem Schuldspruch überein. Weiters wurde das Strafausmaß bekämpft.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Arbeitsinspektorat Vöcklabruck am Verfahren beteiligt und hat sich dieses aufgrund weiterer Erkenntnisse für eine Einstellung ausgesprochen.

4. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 60 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Dezember 2007, 2007/02/0273, zur Bestimmung des § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 118/2012, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht und zu bestrafen ist, wer „die Verpflichtungen betreffend die Gestaltung von Arbeitsvorgängen oder die Gestaltung oder Errichtung von Arbeitsplätzen verletzt", ausgeführt, dass der im Beschwerdefall wesentliche erste Halbsatz des § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG daher als Verwaltungsübertretung nur die Verletzung der Verpflichtungen betreffend die „Gestaltung" von Arbeitsvorgängen normiert. Eine Sanktion wegen der Verletzung von solchen Verpflichtungen in Hinsicht auf die „Durchführung" von Arbeitsvorgängen – wie dem Beschwerdeführer vorgeworfen – findet sich sohin im § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG (im Übrigen ebenso wie in Hinsicht auf die „Vorbereitung") nicht.
„Dass unter „Gestaltung" insoweit nicht etwa auch die „Durchführung" von Arbeitsvorgängen gemeint sein kann, ergibt sich schon daraus, dass dem Gesetzgeber überflüssige bzw. inhaltsleere Aussagen – wie hier die Verwendung der Worte „vorbereitet" und „durchgeführt" neben dem Wort „gestaltet" in § 60 Abs. 1 ASchG – im Zweifel nicht zu unterstellen sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. November 2001, Zl. 98/02/0292). ...
Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tat der Verletzung der Verpflichtung betreffend die Art der Durchführung „eines Arbeitsvorganges bildet daher nach der von der belangten Behörde herangezogenen Vorschrift des § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG keine Verwaltungsübertretung."

Wenn daher der § 60 Abs. 1 ASchG hinsichtlich der Sorgetragung bei Arbeitsvorgängen zwischen „vorbereitet", „gestaltet" und „durchgeführt" unterscheidet und auch § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG die Verpflichtungen betreffend „Vorbereitung", „Gestaltung" und „Durchführung" von Arbeitsvorgängen unter

Strafe stellt, so hat im Sinne der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Tatumschreibung im Schuldspruch so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zu der entsprechenden Strafnorm im Sinn des § 60 Abs. 1 iVm § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG erfolgen kann.
Diesen Anforderungen wurde im angefochtenen Straferkenntnis nicht entsprochen, zumal dem Beschuldigten lediglich vorgeworfen wurde, dass ein näher angeführter Arbeitnehmer „bei der Sägezubringung ohne entsprechende Absicherung [Arbeiten] durchführte", eine Verletzung von Verpflichtungen gemäß § 60 Abs. 1 ASchG, nämlich Arbeitsvorgänge so vorzubereiten, zu gestalten und durchzuführen, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird, wurde nicht vorgeworfen.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Seite 937 ff).

Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde ein entsprechender Tatvorwurf innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist gemacht.
Es war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt